

Feuerwehrrvereins- satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Grafenau“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grafenau.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Grafenau-Stadt insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.

- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Schutzbereich Grafenau-Stadt haben.

- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsausschuß einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß. Er ist verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung zulässig. Diese entscheidet endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vereinsausschuß.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluß.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vereinsausschuß gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vereinsausschuß zu rechtfertigen.

- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vereinsausschuß eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vereinsausschuß sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grafenau zahlen einen Jahres-Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung definiert. Die Beitragsordnung wird vom Vereinsausschuss festgelegt und ist Teil dieser Satzung (siehe Anhang Beitragsordnung).
- (3) Die Beitragsordnung ist dem Antrag auf Mitgliedschaft beizulegen.
- (4) Höhere Beitragszahlungen werden vom Mitglied selbst bestimmt.
- (5) Auch aus der wiederholten Einzahlung von höheren Beiträgen leitet sich kein Anspruch des Vereins auf zukünftige Zahlungen ab.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuß und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins i. S. § 26 BGB sind
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Kassier,
 4. der Schriftführer.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu beachten ist § 8 Absatz 6.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(4) Der Verein wird jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß und der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll. Vereinsintern und ohne Wirkung nach außen wird bestimmt, daß der Vorstand zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 250,-- verpflichten, die Zustimmung des Vereinsausschusses einholt.

Zur Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht durch Kassenguthaben gedeckt sind (Schulden), ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vereinsausschusses,
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat für alle im Rahmen des Vereins tätig werdenden Mitglieder eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung abzuschließen. Er hat die Wahl zwischen einer Gesamtversicherung oder Versicherung jeder einzelnen Veranstaltung usw.

(6) Ab dem 05. Januar 2018 finden einheitliche Neuwahlen statt. Um einheitliche Wahlen durchführen zu können, werden die Vorstandschaft und die Organe des Vereinsausschusses ab dieser Jahreshauptversammlung turnusmäßig gemäß der Wahlperiode auf vier Jahre gewählt. Sollte während der Wahlperiode ein Wechsel des Amtsinhabers notwendig werden, wird dieser bei der darauffolgenden Jahreshauptversammlung bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl in das jeweilige Amt gewählt.

§ 9

Der Vereinsausschuß

(1) Dem Vereinsausschuß gehören an

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassier,
4. der Schriftführer,
5. der Kommandant der FFW, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion zu 1. bis 4. gewählt ist,
6. der stellvertretende Kommandant der FFW, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion zu 1. bis 4. gewählt ist,

7. zwei Vertrauensmänner, die von den aktiven Mannschaftsdienstgraden vorgeschlagen werden,*
8. zwei Vertreter der Führungsdienstgrade, die von diesen vorgeschlagen werden, *
9. dem Jugendwart, *
- 10 dem Gerätewart. *

* sie müssen Mitglieder des Vereins sein

(2) Die unter Absatz 1 Nr. 7 und 8 genannten Vereinsausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Die Vereinsausschußmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zu beachten ist § 9 Absatz 5.

(3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vereinsausschußmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsausschuß oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vereinsausschußmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(4) Der Vereinsausschuß hat folgende Aufgaben:

Er hat den Vorstand bei der Führung des Vereins in jeder Weise zu unterstützen. Insbesondere hat er die Aufgabe:

1. Die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Tagesordnung aufzustellen,
2. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
3. Beschlußfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.

(5) Ab dem 05. Januar 2018 finden einheitliche Neuwahlen statt. Um einheitliche Wahlen durchführen zu können, werden die Vorstandschaft und die Organe des Vereinsausschusses ab dieser Jahreshauptversammlung turnusmäßig gemäß der Wahlperiode auf vier Jahre gewählt. Sollte während der Wahlperiode ein Wechsel des Amtsinhabers notwendig werden, wird dieser bei der darauffolgenden Jahreshauptversammlung bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl in das jeweilige Amt gewählt.

§ 10

Sitzung des Vereinsausschusses

- (1) Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Der Vereinsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vereinsausschußsitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung- des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer,
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschlusses des Vereinsausschusses.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal bis spätestens Ende Februar statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe

vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
Hat der Verein weder Vorsitzenden noch stellvertretenden Vorsitzenden (Amtsenthebung, Tod, Austritt, usw.), so wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden,

wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
1. eine Ehrenurkunde,
 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Auflösungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17

Gültigkeit

- (1) Die Satzung wurde am 07. Januar 1984 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. April 1952 in der Fassung vom 31. März 1962 außer Kraft.

- (3) Die Satzung wurde am 05. Januar 1997 in folgendem Punkt geändert:
 - Aufnahme des Gerätewartes in den Vereinsausschuß

Diese Änderung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. Januar 1984 außer Kraft.

(4) Die Satzung wurde am 05. Januar 1998 in folgendem Punkt geändert:

- Herabsetzung des Eintrittsalters in den Verein auf 12 Jahre

Diese Änderung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Januar 1997 außer Kraft.

(5) Die Satzung wurde am 05. Januar 2004 in folgenden Punkten geändert:

- Beitragsanpassung auf Euro – Verfügungsrahmen Vorstand (§ 8 Abs.4)
- Änderungen der Wahlmodalitäten (§ 8 Abs.2; § 9 Abs. 2)

Diese Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Januar 1998 außer Kraft.

(6) Die Satzung wurde am 05. Januar 2016 in folgenden Punkten geändert:

- Verkürzung der Wahlperiode von sechs auf vier Jahre (§ 8 Abs. 2; § 9 Abs. 2)
- Ergänzung der Satzung zwecks einheitlicher Wahlen (§ 8 Abs. 6; § 9 Abs. 5)

Diese Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Januar 2004 außer Kraft.

(7) Die Satzung wurde am 05. Januar 2018 in folgendem Punkt geändert:

- Regelung der Mitgliedsbeiträge durch eine Beitragsordnung (§ 6 Abs. 1 bis 5)

Diese Änderung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Januar 2016 außer Kraft.

(8) Die Satzung wurde am 05. Januar 2019 in folgendem Punkt geändert:

- Ergänzung der Satzung um § 16 Datenschutz im Verein

Diese Änderung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Januar 2018 außer Kraft.

Grafenau, im Januar 2019